



## Glossar

### **Arbeitspreis AP** (Wirkarbeit, Arbeit HT/NT, Verbrauchspreis, Mengenpreis)

Der Arbeitspreis ist der Preis für den verbrauchten Strom in Ct/kWh. Unterschieden wird zwischen Hoch- bzw. Normaltarif und dem günstigeren Niedertarif (gängig sind inzwischen auch Verträge ohne HT/NT-Unterscheidung).

Je nach Vertragsmodell existieren verschiedene Arbeitspreise:

All-Inklusive-Vertrag: 1 Arbeitspreis für Stromlieferung und Netznutzung

Vertrag mit separaten Netznutzungsentgelten: 1 Arbeitspreis für Stromlieferung, 1 Arbeitspreis für Netznutzung

Nur-Liefervertrag: 1 Arbeitspreis für Stromlieferung (Netznutzung ist in separatem Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt)

### **Zuschlag Blindstrom** (Blindarbeit, Blindleistung)

Der Strom, der bei induktiven Verbrauchern zur Erzeugung eines Magnetfeldes benötigt wird, stellt den Blindstromanteil an deren Stromaufnahme dar. Im Leerlauf ist dieser Anteil sehr hoch. Da der Blindstrom das Stromnetz unnötig belastet, stellen die Verteilnetzbetreiber die Blindarbeit in der Netznutzungsrechnung ab einem bestimmten Anteil zusätzlich in Rechnung (Ct/kvarh).

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, EEG-Abgabe)**

Die EEG-Abgabe ist Bestandteil der Stromentgelte.

Das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21. Juli 2004 regelt die Vorrang-Abnahmepflicht erneuerbarer Energien durch die Netzbetreiber, die (degressiven) Vergütungssätze der einzelnen Erzeugungsarten wie auch das Umlageverfahren der resultierenden Mehrkosten auf alle Stromabnehmer.

Ab 01.01.2010 wird die EEG-Abgabe in Ct/kWh nach dem Verfahren des EEG in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung errechnet und bundeseinheitlich sein. Bis dahin erfolgt die Berechnung der Abgabe über eine Differenzkostenbetrachtung auf Basis der monatlich veröffentlichten Werte des BDEW (Bund der Energiewirtschaft).

### **Grundpreis** (bei vielen Stromversorgern als fester Preisbestandteil in €/Monat oder auch €/Jahr)

Dieser Preisbestandteil wird vom Stromversorger entweder zur Deckung von festen Kosten aus der Stromlieferung berechnet oder als Teil der Netznutzungsentgelte des Verteilnetzbetreibers an den Kunden weiter gegeben.

### **Hochtarif / Niedertarif** (HT, Normaltarif / NT, Nachttarif)

Mit Hoch- und Niedertarif werden Zeitzonen bezeichnet, die durch unterschiedliche Preise gekennzeichnet sind.

Beispiele für HT-Zeiten sind: 08.00 Uhr - 20.00 (auch für Hauptzeit);

für NT-Zeiten: 20:00 Uhr - 8:00 Uhr

sowie das gesamte Wochenende (auch Nebenzeit)

Es können darüber hinaus auch davon abweichende stündliche (tageszeit-abhängige) oder saisonale (jahreszeitabhängige) Regelungen getroffen werden.



## **Konzessionsabgabe (KA)**

Die Konzessionsabgabe ist Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Netzbetreiber müssen nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung) vom 9. Januar 1992, eine Konzessionsabgabe an die Gemeinden entrichten, in deren Gebiet sich ihre Netze befinden. Dafür erhalten sie das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. Die Höhe der Konzessionsabgabe für Tarifkunden richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Sondervertragskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh und einer Leistung von 30 kW zahlen laut dieser Verordnung 0,11 Ct/kWh Konzessionsabgabe.

## **KWK-Gesetz (KWKG, KWKG-Umlage, KWK Mod G)**

Die KWKG-Umlage ist Bestandteil der Netznutzungsentgelte. Der Zweck des Gesetzes für die Einhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 ist der Schutz und der mögliche Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung für die Stromversorgung im allgemeinen Interesse von Energieeinsparung und Klimaschutz. Der Satz in Ct/kWh ist bundesweit einheitlich hoch und wird jährlich veröffentlicht.

## **Leistungspreis LP (Monatsleistung, Monatshöchstleistung, Monatsmaximum, Monatsspitze, Jahresleistung, Jahreshöchstleistung, Jahresmaximum, Jahresspitze, Wirkleistung, Abrechnungsleistung, Spitzenlast, Spitzenleistung)**

Dies ist das Entgelt für die höchste während einer ¼ Stunde bezogenen elektrischen Leistung eines Jahres (Jahresleistungspreis in EUR/kW\*Jahr) oder eines Monats (Monatsleistungspreis in EUR/kW\*Monat). Selten anzutreffen ist auch die Mittelbildung aus den höchsten 2 oder 3 innerhalb eines Lieferjahres aufgetretenen Monatsmaxima.

Je nach Vertragsmodell existieren verschiedene Leistungspreise:

All-Inklusive-Vertrag: 1 Leistungspreis für Stromlieferung u. Netznutzung (NN)

Vertrag mit separaten Netznutzungsentgelten: (unüblich:) 1 Leistungspreis für Stromlieferung, 1 Leistungspreis für Netznutzung

Nur-Liefervertrag: (unüblich:) 1 Leistungspreis für Stromlieferung (NN ist bin separatem Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt)

## **Lastgang (Lastprofil)**

Bei Kunden mit einem Stromverbrauch von mindestens 100.000 kWh im Jahr werden elektrische Arbeit und Leistung über einen Lastgangzähler fortlaufend ¼-stündlich erfasst und als Lastgang gespeichert. Der lokale Verteilnetzbetreiber liest diesen Lastgang per Datenfernübertragung monatlich aus und stellt die gemessenen Daten dem Stromversorger zur Abrechnung zur Verfügung.

## **Messpreis**

Wird vom Verteilnetzbetreiber für die Installation, Ablesung und Abrechnung des Zählers in Rechnung gestellt. Dieser Preis wird durch den Stromversorger entweder in Preise eingerechnet oder separat berechnet.

## **Zuschlag Mehr- und Minderverbrauch**

Wird die im Vertrag vereinbarte Jahresstrommenge um einen bestimmten Prozentsatz (ebenfalls vertraglich vereinbart) über- oder unterschritten, wird in der Regel in der Jahresabrechnung ein Minder- bzw. Mehrverbrauchszuschlag berechnet.



## **Netzentgelt** (Netznutzungsentgelt, NNE)

Netzentgelte werden für jeden Netzbetreiber von der Bundesnetzagentur genehmigt und sind auf der Seite des Netzbetreibers im Internet veröffentlicht.

Mit den Netznutzungsentgelten stellt der Netzbetreiber die Kosten der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebs der Stromnetze einschließlich einer marktüblichen Rendite in Rechnung. Die Entgelte sind nicht verhandelbar.

Je nach Vertragsmodell werden NNE unterschiedlich in Rechnung gestellt:

- All-Inklusive-Vertrag: keine separate Berechnung (NNE ist enthalten)
- Vertrag mit separaten Netznutzungsentgelten: 1:1-Berechnung der NNE
- Nur-Liefervertrag: keine Berechnung durch Lieferant (NNE wird separat durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber abgerechnet)

## **Stromsteuer-Gesetz** (StromStG, Stromsteuer, Ökosteuern)

Die Stromsteuer ist Bestandteil der Stromentgelte.

Sie wird auf die verbrauchten kWh erhoben und ist vom Energielieferanten einzuziehen. Der Höhe ist fest und beträgt 2,05 ct/kWh.

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft gilt auf Antrag ein ermäßigter Steuersatz von 1,23 ct/kWh. Voraussetzung ist die Vorlage eines so genannten „Stromsteuererlaubnisscheins“ des zuständigen Hauptzollamtes.

## **Zuschlag Blindstrom** (Blindarbeit, Blindleistung)

Der Strom, der bei induktiven Verbrauchern zur Erzeugung eines Magnetfeldes benötigt wird, stellt den Blindstromanteil an deren Stromaufnahme dar. Im Leerlauf ist dieser Anteil sehr hoch. Da der Blindstrom das Stromnetz unnötig belastet, stellen die Verteilnetzbetreiber die Blindarbeit in der Netznutzungsrechnung ab einem bestimmten Anteil zusätzlich in Rechnung (Ct/kvarh).